



**Anlage für die Senatssitzung am 05.06.2024**

**Beschluss des Senats**

**gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats über die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle der\*des Rektor\*in**

—  
Gemäß § 18 Absatz 3 KunstHG NRW, umgesetzt im § 6 Absatz 3 Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 14.12.2023, kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Folkwang Universität der Künste ist. Die\*der Bewerber\*in muss grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Wahl setzt eine vorherige öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle voraus.

—  
**Der Senat möge beschließen, ob die Stelle öffentlich ausgeschrieben und damit auch externen Bewerbungen geöffnet wird.**